Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Gladigau

- Haushaltssatzung der Gemeinde Gladigau für das Haushaltsjahr 2009 Seite 5

Gemeinde Krevese

- Haushaltssatzung der Gemeinde Krevese für das Haushaltsjahr 2009 Seite 6

Gemeinde Meseberg

- Ordnung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses in Meseberg Seite 7

Gemeinde Rossau

- Richtlinie für die Erhebung von Gebühren zur 825-jahrfeier der Gemeinde Rossau Seite 8

Verwaltungsgemeinschaft Osterburg

Bekanntmachung der zugelassenen Bewerber für die Wahl des hauptamtlichen
 Bürgermelsters am 7. Juni 2009
 Wahlbekanntmachung zu den Kommunalwahlen
 Wahlbekanntmachung zum Europäischen Parlament

Seite 9
Seite 10

Haushaltssatzung der Gemeinde G I a d i g a u für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBI. LSA Nr. 43/S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat Gladigau in seiner Sitzung am 18. März 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 260.100,00 € in der Ausgabe auf 260.100,00 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 93.900,00 € in der Ausgabe auf 93.900,00 €

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Abgabe zur Deckung der Kosten des Unterhaltungsverbandes "Milde-Biese" wird auf 8,88 € je Hektar festgesetzt.

Gladigau, den 19.03.2009

Müller

amtierender Bürgermeister



Amtilche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde G I a d i g a u für das Haushaltsjahr 2009

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 (3) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBI, LSAS, 565) in der zurzeit gültigen Fassung

vom 25.05.2009 bis 03.06.2009

zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude, Ernst-Thälmann-Straße 10 in Osterburg während der Dienststunden öffentlich aus.

Gladigau, den 04.05.2009

Müller

amtierender Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Kreves e für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBI. LSA Nr. 43/S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat Krevese in seiner Sitzung am 26. März 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 432.200,00 € in der Ausgabe auf 432.200,00 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 205.000,00 € in der Ausgabe auf 205.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A
 Grundsteuer B
 Gewerbesteuer
 300 v.H.
 350 v.H.
 250 v.H.

§ 6

- Die Abgabe zur Deckung der Kosten des Unterhaltungsverbandes "Seege/Aland" wird auf 10.00 € ie Hektar festgesetzt.
- 2) Die Abgabe zur Deckung der Kosten des Unterhaltungsverbandes "Milde/Biese" wird auf 8,88 € je Hektar festgesetzt.

Krevese, den 27.03.2009

Berger

Bürgermeisterin

Bugu



Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Krevese für das Haushaltsjahr 2009

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung mit allen Anlagen liegt nach § 94 (3) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBI. LSAS. 565) in der zurzeit gültigen Fassung

vom 25.05.2009 bis 03.06.2009

zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude, Ernst-Thälmann-Straße 10 in Osterburg während der Dienststunden öffentlich aus.

Krevese, den 11.05.2009

Berger

Bürgermeisterin

Bugu

Ordnung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses in Meseberg

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates zur Ermächtigung des Bürgermeisters zum Erlass einer Ordnung für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses in der Gemeinde Meseberg wird folgendes verfügt:

- Das Dorfgemeinschaftshaus in Meseberg ist eine Einrichtungen der Gemeinde Meseberg, die zum Zwecke des gesellschaftlichen Zusammenlebens der Einwohner und Bürger der Gemeinde errichtet wurde.
- 2. Es dient zur Durchführung von Versammlungen und Veranstaltungen
- 2.1 der Bürger und Einwohner des Ortes zu Einwohnerversammlungen;
- 2.2 der Freiwilligen Feuerwehr des Ortes;
- 2.3 von Religionsgesellschaften;
- 2.4 der ortsansässigen Vereine/Verbände u.ä.;
- von Einwohnern und Bürgern sowie sonstigen Personen, Vereinigungen und Zusammenschlüssen.
- Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist bei dem Verantwortlichen im Ort, spätestens zehn Tage vor Durchführung der Versammlung oder der Veranstaltung, zu beantragen.
- Der Verantwortliche für das Dorfgemeinschaftshaus und sein Stellvertreter werden vom Bürgermeister benannt und öffentlich bekannt gemacht.
- 5. Der Antrag ist formlos schriftlich einzureichen.
- Anträge, die weniger als zehn Tage vor Durchführung der Veranstaltung eingehen, finden nur Berücksichtigung, wenn das Dorfgemeinschaftshaus an noch keinen anderen Nutzer vergeben wurde.
- Über die Vergabe des Dorfgemeinschaftshauses entscheidet der Verantwortliche der Gemeinde mindestens zehn Tage vor der beabsichtigten Nutzung, sofern die Anträge fristgemäß gestellt wurden.
- 7.1 Liegen mehrere Anträge auf Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses vor, regelt sich die Vergabe nach der in Ziffer 5 festgeschriebenen Reihenfolge nach Antragsdatum.
- 7.2 Bei Vorliegen von Anträgen zur Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses von Anträgstellern einer Gruppe, entsprechend Ziffer 5, ist der Durchführung von Versammlungen der Vorrang zu geben.
 - Sind jedoch alle Anträge zur Durchführung gleichartiger Vorhaben gestellt, ist dem zuerst eingereichten Anträgsteller die Benutzung zu gewähren.
- 8. Der Nutzer des Dorfgemeinschaftshauses ist zur Mitbenutzung der Außenanlagen berechtigt.
- 8.1 Dieses bedarf keiner gesonderten Beantragung.
- Der Nutzer haftet für Schäden, die während seiner Nutzungszeit an den Einrichtungsgegenständen sowie am Gebäude selbst und den Außenanlagen durch ihn, seine Besucher, Mitglieder, Gäste, Beauftragte sowie sonstige Dritte schuldhaft verursacht werden, gegen über der Gemeinde Meseberg.
- 9.1 Die Nachweispflicht, dass es sich um keinen schuldhaft verursachten Schaden handelt, obliegt dem Nutzer.
- Der Nutzer des Dorfgemeinschaftshauses ist berechtigt, den Schlüssel mindestens einen Tag vor Durchführung der Versammlung bzw. Veranstaltung vom Verantwortlichen der Gemeinde in Empfang zu nehmen.

- 10.1 Die Rückgabe des Schlüssels hat spätestens zwei Tage nach dem vereinbarten Veranstaltungstermin zu erfolgen.
- 10.2 Erfolgt die Rückgabe des Schlüssels später, wird jeder überzogene Tag als Nutzungstag gerechnet.
- Mit der Übernahme des Schlüssels erkennt jeder Nutzer die Hausordnung für das Dorfgemeinschaftshaus an.
- 12. Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist an die Gemeinde Meseberg ein Entgelt zu zahlen.
- 12.1 Mit dem Entgelt sind die Kosten für Wasserverbrauch und Abwasser, Heizung und Strom, Straßenreinigung und Schornsteinreinigung abgegolten.
- 12.2 Die Müllentsorgung ist nicht Gegenstand des Nutzungsentgeltes und ist vom Nutzer sicherzustellen.
- 12.3 Der Nutzer schließt vor jeder Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses eine Vereinbarung mit der Gemeinde Meseberg ab.
 - Diese Vereinbarung bedarf der Schriftform (Vordruck). Die Hausordnung wird der Vereinbarung beigefügt.
- 13. Das Nutzungsentgelt berechnet sich nach den Nutzungstagen.

Das Nutzungsentgelt beträgt für das Dorfgemeinschaftshaus in Meseberg 70,00 € je Nutzungstag.

Bei Trauerfeiern wird ein Nutzungsentgelt von 30,00 € erhoben.

Für Veranstaltungen, gleich welcher Art, von den in Ziffer 2.1 bis 2.4 bezeichneten Nutzern werden keine Gebühren erhoben.

- 14. Das Nutzungsentgelt ist innerhalb von 14 Tagen auf das Konto der Gemeinde Meseberg, Kontonummer 3030002488, BLZ 81050555 bei der Kreissparkasse Stendal zu überweisen.
- 14.1 Werden bei Rückgabe des Schlüssels Mängel festgestellt, sind diese dem Bürgermeister anzuzeigen. Dieser entscheidet über die Art der Mängelbeseitigung bzw. die Höhe des Schadenersatzes.
- 14.2 Die Vereinbarung zur Nutzung des Gemeinschaftshauses ist unverzüglich vom Verantwortlichen dem Bürgermeister zu übergeben.
- Schuldner des Entgeltes ist der Nutzer des Dorfgemeinschaftshauses.
 Wird das Dorfgemeinschaftshaus von mehreren Nutzern gemeinsam genutzt, haften sie als Gesamtschuldner.
- Ausnahmen zu einzelnen Bestimmungen dieser Ordnung sind zulässig.
 Sie bedürfen des Abschlusses einer Sondernutzungsvereinbarung mit dem Bürgermeister.
- 17. Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Meseberg, den 04.05.2009

Lüder

Bürgermeister

Richtlinie für die Erhebung von Gebühren zur 825-Jahrfeier der Gemeinde Rossau

Kategorie I Handel

Standgebühr je m²	=	2,00 Euro
Stromgebühr je Anschluss 220 V	=	5,00 Euro
16 A / 32 A	=	10,00 Euro
Wassergebühr	=	5,00 Euro

Kategorie II Getränke und Speisen

Back- und Süßwaren

Standgebühr je m²	=	2,50 Euro
Stromgebühr je Anschluss 220 V	=	5,00 Euro
16 A / 32 A	=	10,00 Euro
Wassergebühr	=	5,00 Euro

Imbiss- und Getränke

Standgebühr je m²	=	3,00 Euro
Stromgebühr je Anschluss 220 V	=	5,00 Euro
16 A / 32 A	=	10,00 Euro
Wassergebühr	=	5,00 Euro

Diese Richtlinie gilt nicht für die Erhebung von Gebühren für die Versorgung im Festzelt / Scheune und Dorfgemeinschaftshaus, wenn dafür extra Verträge abgeschlossen wurden.

Rossau, den 11.05.2009

Der Gemeindewahlleiter Hansestadt Osterburg (Altmark) Trägergemeinde der VGem Osterburg Ernst-Thälmann-Straße 10 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark) Hansestadt Osterburg, den 13.05.2009

Bekanntmachung der zugelassenen Bewerber für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters am 07. Juni 2009

Die Wahlkommission der neu zu bildenden Hansestadt Osterburg (Altmark) hat in ihrer Sitzung am 12.05.2009 die Zulassung folgender Bewerber beschlossen:

Name	Vorname	Beruf	Geburts- jahr	Wohnort	Wohnung
Böllstorf	Jörn	selbständiger Immobilienkauf- mann / Versicherungs- fachmann	1968	Hansestadt Osterburg (Altmark)	Bismarker Straße 12
Drong	Bernd	Diplomstaats- wissenschaftler	1954	Rossau	Dorfstraße 38 A
Raden	Hartmuth	Volljurist / hauptamtlicher Bürgermeister	1954	Stendal	Frommhagen- straße 30
Ramm	Carsten	freier Handelsvertreter	1961	Tangermünde	Gewerbepark 20
Roesler	Friedhelm	Diplom- Verwaltungswirt (FH)	1958	Walsleben	Uchtenhagener Straße 6
Schönemann	Heinz	selbständiger Autohändler	1961	Rengerslage	Dorfstraße 11

Hans-Jürgen Ahrend

Vorsitzender der Wahlkommission

Wahlbekanntmachung

- Am 07. Juni 2009 finden in der neu zu bildenden Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark) mit den zukünftigen Ortschaften Ballerstedt, Düsedau, Erxleben, Flessau, Gladigau, Königsmark, Krevese, Meseberg, Rossau, Walsleben und Osterburg folgende Kommunalwahlen statt:
 - Kreistag
 - hauptamtlicher Bürgermeister
 - Stadtrat
 - Ortschaftsrat

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

Der Termin einer etwa notwendig werdenden Stichwahl für die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister ist der 21.06.2009

2. Die neue Einheitsgemeinde **Hansestadt Osterburg (Altmark)** ist in 14 Wahlbezirke eingeteilt und richtet dazu folgende Wahllokale ein:

01 Ballerstedt - Dorfgemeinschaftshaus, Triftweg 20

01 Düsedau - Dorfgemeinschaftshaus, Alte Dorfstraße 33

01 Erxleben - Dorfgemeinschaftshaus, Möckern 3

01 Flessau - Speiseraum der Grundschule, Bahnhofstraße 5 01 Gladigau - Saal der Gaststätte "Dörpsche Krug", Dorfstraße 14

01 Königsmark - Kindergarten, Hauptstraße 12

01 Krevese - Dorfgemeinschaftshaus, Am Gänseberg 4

01 Meseberg - Dorfgemeinschaftshaus, Königsmarker Straße 13

01 Rossau

- Dorfgemeinschaftshaus, Stapler Weg 24

01 Walsleben

- Dorfgemeinschaftshaus, Schulstraße 15

- DRK-Altenpflegeheim, Arendseer Weg 1

02 Osterburg - Rathaus, Kleiner Markt 7

03 Osterburg - Sporthalle, Sekundarschule, Ballerstedter Straße 50

04 Osterburg - Kindergarten "Jenny Marx", Mühlenstraße 11

- 3. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis 15.05.2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr im Verwaltungsgebäude, Ernst-Thälmann-Str. 10 in der Hansestadt Osterburg (Altmark) zusammen
- 4. Stimmabgabe

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Bewerberinnen/Bewerber die Namen der Bewerberinnen/Bewerber und jeweils ein Feld bzw. drei Felder für jede Bewerberin/Bewerber zur Kennzeichnung.

4.1. Jede wählende Person hat für die Wahl des Bürgermeisters eine Stimme.

Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie bei der Wahl des Bürgermeisters auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen des Feldes oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme geben will. Sie kann nur einer Bewerberin oder einem Bewerber eine Stimme geben.

Es darf insgesamt nicht mehr als eine Stimme auf dem Stimmzettel sein, der Stimmzettel ist sonst ungültig!

4.2. Jede wählende Person hat für die Wahl zu den Vertretungen drei Stimmen. Finden gleichzeitig mehrere Wahlen zu den Vertretungen statt, (z.B. Kreistagswahl, Gemeinderatswahl und Ortschaftsratswahl), so hat sie für jede dieser Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist, drei Stimmen. Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie bei der Wahl zu den Vertretungen auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen von Feldern oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme jeweils geben will.

Sie kann

- a) einer Bewerberin oder einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,
- b) ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerberinnen und Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein,
- c) ihre Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben, jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!
- Die w\u00e4hlende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes \u00fcber ihre Person auszuweisen.
- Wer keinen Wahlschein besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
- Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber k\u00f6nnen an der Wahl im Wahlbereich, f\u00fcr den der Wahlvorschlag gilt
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.

Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die w\u00e4hlende Person kennzeichnet pers\u00f3nlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, f\u00fcr die sie wahlberechtigt ist.
- Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
- Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die/den auf dem Wahlbriefumschlag angegebene/n Wahlleiterin/Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht.
 - Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der/des zuständigen Wahlleiterin/ Wahlleiters abgegeben werden.
- 8. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 11.05.2009

thread

Hans-Jürgen Ahrend Vorsitzender der Wahlkommission Detlef Kränzel Gemeindewahlleiter

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 07. Juni 2009 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 08:00-18:00 Uhr

Die neu zu bildende Gemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark) mit den zukünftigen Ortschaften Ballerstedt, Düsedau, Erxleben, Flessau, Gladigau, Königsmark, Meseberg, Rossau, Walsleben und Osterburg werden in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

01 Ballerstedt - Dorfgemeinschaftshaus, Triftweg 20 01 Düsedau - Dorfgemeinschaftshaus, Alte Dorfstraße 33 01 Erxleben - Dorfgemeinschaftshaus, Möckern 3

01 Flessau - Speiseraum der Grundschule, Bahnhofstraße 5 01 Gladigau - Saal der Gaststätte "Dörpsche Krug", Dorfstraße 14

01 Königsmark - Kindergarten, Hauptstraße 12

01 Krevese - Dorfgemeinschaftshaus, Am Gänseberg 4

01 Meseberg - Dorfgemeinschaftshaus, Königsmarker Straße 13

01 Rossau

- Dorfgemeinschaftshaus, Stapler Weg 24

01 Walsleben

- Dorfgemeinschaftshaus, Schulstraße 15

- DRK-Altenpflegeheim, Arendseer Weg 1

02 Osterburg - Rathaus, Kleiner Markt 7

03 Osterburg - Sporthalle, Sekundarschule, Ballerstedter Straße 50

04 Osterburg - Kindergarten "Jenny Marx", Mühlenstraße 11

Die Gemeinde ist somit in 14 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 15.05.2009 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal zusammen.

 Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

- 4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
- 5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 11.05.2009

Hans-Jürgen Ahrend

thred

Vorsitzender der Wahlkommission

Detlet Kranzel Gemeindewahlleiter